

An den
Vorsitzenden des
Wahlprüfungsausschusses
Herrn Thomas Jung

Beratungsvorlage

zu TOP 2 der Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am 24. November 2004

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch und der Wahl des Bürgermeisters am 26. September 2004

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt festzustellen, dass keiner der Fälle des § 40 Abs. 1 a bis c) Kommunalwahlgesetz vorliegt und die Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch und die Wahl des Bürgermeisters vom 26. September 2004 gem. § 40 KWahlG für gültig zu erklären.

Begründung:

Nach Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch und die Wahl des Bürgermeisters durch den Wahlausschuss ist das Wahlergebnis bekanntgemacht und der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden. Gem. § 39 Kommunalwahlgesetz können die Wahlberechtigten, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben und die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen.

Innerhalb der Monatsfrist sind keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl beim Wahlleiter eingegangen, so dass der neugewählte Rat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die gem. § 40 KWahlG über die Gültigkeit der Wahl in folgender Weise von amtswegen zu beschließen hat:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der

Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Lösung:

Da Einsprüche gegen die Wahl nicht erhoben wurden und auch verwaltungsseitig keine Fälle nach § 40 Abs. 1 a – c KWahlG festgestellt worden sind, kann der Rat den Beschluss gem. § 40 Abs. 1 d) fassen und die Wahl für gültig erklären.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

Nowack
Erster Beigeordneter